

70. Kann, wenn ein Urteil gegen „Sicherheitsleistung in Höhe des jedesmal heizutreibenden Betrags“ für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, die Abänderung dieser Entscheidung in der höheren Instanz nur durch Urteil, oder auch durch Beschluß erfolgen?

R.P.D. §§ 707, 718, 719.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Juli 1907 i. S. B.'er Hypothekbank (Kl.) w. M. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 91/07.

I. Kammergericht Berlin.

Die Beschwerden der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das landgerichtliche Urteil ist gegen Sicherheitsleistung „in Höhe des jedesmal heizutreibenden Betrags“ für vorläufig vollstreckbar erklärt. Ob eine derartig unbestimmte Festsetzung des Betrags der Sicherheit mit den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung verträglich ist, kann zweifelhaft sein. Der Schuldner, der die Unzulässigkeit geltend machen will, hat, da es sich um einen Anspruch im Urteil handelt, dieses Urteil mittels Berufung anzufechten. Auf Antrag ist in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit vorab zu verhandeln und zu entscheiden. Daß dies aber nur gemäß § 718 R.P.D. nach mündlicher Verhandlung und nur mittels Urteils geschehen kann, ist unzweifelhaft. Ist die erhobene Beanstandung des Urteils begründet, so muß das Berufungsgericht den die vorläufige

Vollstreckbarkeit betreffenden Ausspruch des angefochtenen Urteils dem Gesetze gemäß abändern. Anders verhält es sich mit den Anträgen nach §§ 707, 719 B.P.O. Sie lassen den die vorläufige Vollstreckbarkeit betreffenden Ausspruch des Urteils unberührt. Sie bezwecken nicht dessen Beseitigung oder Abänderung, sondern die Verhinderung oder Hemmung oder Erschwerung der Vollstreckung des Urteils. Das Gericht kann, muß aber nicht eine der im § 707 B.P.O. verzeichneten Anordnungen treffen. Eine Anordnung dahin, daß die Vollstreckung eines gegen Hinterlegung einer bestimmten Sicherheit für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils nur gegen Leistung einer höheren-Sicherheit stattfinden dürfe, ist im § 707 nicht vorgesehen. Wohl aber kann angeordnet werden, daß ein unbedingt, ohne Sicherheit für vollstreckbar erklärtes Urteil nur gegen Sicherheit vollstreckt werden dürfe, und daraus mag die Folgerung zu ziehen sein, daß auch die zuerst erwähnte Anordnung zulässig ist. Daraus würde sich ergeben, daß der von den Beklagten erstrebte Endzweck, daß das landgerichtliche Urteil nur nach Hinterlegung von 20000 M vollstreckt werden dürfe, auch auf dem Wege der §§ 707, 719 B.P.O. erreicht werden kann. Allein das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die Beklagten diesen Weg nicht beschritten haben. Sie sagen in ihrem Schriftsatz vom 18. Juni 1907, es brauche wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, daß der die vorläufige Vollstreckung betreffende Tenor des Urteils erster Instanz unzulässig sei, und sie beantragen ausdrücklich, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit abzuändern. Dieser Antrag fällt unter den § 718 B.P.O. Es kann auch nicht angenommen werden, daß die Beklagten etwa ihren Standpunkt geändert haben und nunmehr eine Anordnung nach § 707 erwirken wollen; sie halten vielmehr ausdrücklich ihren Antrag vom 18. Juni 1907 aufrecht. Dieser Antrag aber kann nicht im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung erledigt werden. Die Beschwerde ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.“